

Sanktionswesen

Gegen Personen, die gegen die Bestimmungen des ZRSKG, der AB/ZRSKG, der Weisungen des GGZ, der „Grünen Weisungen“ oder gegen die Zuchtreglemente der Rasseklubs zuwiderhandeln und/oder sich der Beihilfe mitschuldig machen, kann der AKZVT Sanktionen aussprechen. Die Modalitäten sind in den AB/ZRSKG Art. 8 geregelt.

Ein Sanktionsverfahren wird insbesondere aufgrund eines begründeten Antrages einer SKG-Sektion, einer schriftlichen Selbstanzeige durch den Züchter, einer schriftlichen Anzeige einer Drittperson oder aus eigener Wahrnehmung von Verantwortlichen der SKG eingeleitet.

Sanktionsantrag

Folgende Angaben müssen zwingend im Sanktionsantrag enthalten sein:

- Absender (Vorname, Name, Rasseklub, Adresse, E-Mail, Telefonnummer)
- Angaben des fehlbaren Züchters / Deckrüdenbesitzer (Vorname, Name, Zuchtname, Adresse)
- Betroffene Hunde (vollständiger Name, SHSB-Nr.)
- Angabe Verstoss (Artikel des Zuchtreglements etc.)
- Kurze Schilderung des Sachverhaltes
- Angabe der gewünschten Sanktion/en
- 1-2 rechtsgültige Unterschriften (gem. Unterschriftenregelung in den jeweiligen Statuten)
- Beilage Beweismittel

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Anträge zurückgewiesen werden und eine Bearbeitungsgebühr auferlegt wird.

Nach Eingang des Sanktionsantrages wird dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt. Dazu wird eine Kopie des Sanktionsantrages mitgeschickt.

Art der Sanktionen

Entnehmen Sie bitte Art. 8.7 AB/ZRSKG

Die Geldstrafen sind im Bussenkatalog, gültig ab 01.01.2018, ersichtlich.

Verfahrenskosten

Die Gebühr beträgt CHF 300.00 bis CHF 5'000.00 und wird je nach Zeitaufwand, Umtrieben und Schwierigkeit des Falles bemessen.

Der Antragsteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgesprochen wird, dieser leichtfertig Anlass zum Strafverfahren gegeben hat oder den Antrag auf ein Sanktionsverfahren zurückzieht.

Sanktionsentscheid

Der begründete Sanktionsentscheid wird den Parteien und dem jeweils zuständigen Rasseklub zugestellt.